

Medienmitteilung (Anzahl Zeichen: 3679)

Zürich, 24. November 2021

TIR-Analyse zeigt: Viele Tierschutzverstösse werden nach wie vor bagatellisiert

Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) belegt mit ihrer neusten Analyse der Schweizer Tierschutzstrafpraxis, dass sich der Vollzug des Tierschutzstrafrechts in den letzten 40 Jahren insgesamt deutlich verbessert hat. Dennoch besteht weiterhin erheblicher Handlungsbedarf. Noch immer werden Tierschutzdelikte von den Behörden oftmals bagatellisiert und zu mild bestraft.

Im Jahr 2020 wurden der TIR 1919 Strafentscheide wegen Tierquälereien oder anderen Tierschutzverstössen zugestellt. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies eine leichte Abnahme. Gemäss Bianca Körner, rechtswissenschaftliche Mitarbeiterin der TIR, bedeutet der Rückgang der Fallzahlen jedoch nicht, dass weniger Tiere gequält wurden, sondern ist vielmehr ein Zeichen dafür, dass Straftaten an Tieren durch die zuständigen Behörden weniger häufig verfolgt und geahndet wurden als in den Vorjahren. Ungeachtet dessen, lässt sich der starke Anstieg der Fallzahlen seit der Inkraftsetzung des eidgenössischen Tierschutzgesetzes (1981) als Ausdruck eines verbesserten Vollzugs des Tierschutzstrafrechts werten.

Wie in den Vorjahren zeigen sich hinsichtlich der Tierschutzdelikte grosse kantonale Unterschiede. So etwa wurden 2020 vom Kanton Jura lediglich vier Fälle eingereicht, während im Kanton Zürich 320 Strafentscheide ergingen. Bei den relativen Fallzahlen weist der Kanton Tessin mit 0.51 den niedrigsten und der Kanton Appenzell Innerrhoden mit 12.89 Fällen pro 10'000 Einwohner den höchsten Wert aus. Der kantonale Durchschnitt liegt bei 2.64 Fällen pro 10'000 Einwohner.

Über die Hälfte aller Strafentscheide betraf Delikte, die an Heimtieren verübt wurden. Die am häufigsten betroffenen Tiere waren Hunde (754 Fälle) und Rinder (342 Fälle). Beachtlich ist der Anstieg der Zahl der Reptilienfälle, die sich 2020 um mehr als die Hälfte auf 70 erhöhte. Auch die Zahl jener Fälle, in denen strafbare Handlungen an Fischen zur Beurteilung standen, hat 2020 mit 145 einen neuen Höchstwert erreicht.

In der Strafverfolgungs- und Gerichtspraxis wurden erhebliche Mängel festgestellt. So beispielsweise wird der zur Verfügung stehende Strafraum – je nach Deliktsart Freiheitsstrafen von bis zu drei Jahren oder Geldstrafen von bis zu 180 Tagessätzen und Bussen von bis zu 20'000 Franken – von den Behörden bei Weitem nicht ausgeschöpft. Der Median der Bussen lag im Jahr 2020 bei 400 Franken, jener der bedingten Geldstrafen bei 30 Tagessätzen. Für reine Tierschutzdelikte wurden 2020 lediglich in 26 Fällen unbedingte Geldstrafen und sogar nur in einem einzigen Fall eine unbedingte Freiheitsstrafe von 60 Tagen ausgesprochen.

Erhebliche Schwierigkeiten bereitet den Justizbehörden nach wie vor auch die Abgrenzung von Tierquälereien (Art. 26 TSchG) und übrigen Widerhandlungen gegen das Tierschutzrecht (Art. 28 TSchG), was sich jeweils auf die auszusprechende Strafe auswirkt. Die TIR-Analyse belegt zudem, dass es den zuständigen Behörden häufig grosse Mühe bereitet, Verstösse juristisch korrekt einzuordnen. Als Folge davon werden in vielen Fällen falsche Tatbestände angewendet und zu milde

Sanktionen ausgesprochen. Um diesen Mängeln vorzubeugen, empfiehlt die TIR die Schaffung von auf das Tierschutzrecht spezialisierte Fachstellen im Vollzug, wie sie unter anderem in den Kantonen Bern, Zürich und St. Gallen bereits existieren. In einem abschliessenden Forderungskatalog listet die TIR Massnahmen für eine wirksame Umsetzung des Tierschutzrechts auf.

Die vollständige Analyse der Schweizer Tierschutzstrafpraxis 2020 finden Sie unter <https://www.tierimrecht.org/de/medien/medienmappen/auswertung-der-schweizer-tierschutzstrafpraxis-2020/>.

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte

Mag. iur. **Bianca Körner**, rechtswissenschaftliche Mitarbeiterin TIR
MLaw **Sibel Konyo**, rechtswissenschaftliche Mitarbeiterin TIR
MLaw **Isabelle Perler**, rechtswissenschaftliche Mitarbeiterin TIR

unter **043 443 06 43** oder **info@tierimrecht.org**.

Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) setzt sich seit 1996 als gemeinnützige und unabhängige Tierschutzorganisation beharrlich für eine kontinuierliche Verbesserung der Mensch-Tier-Beziehung ein. Schweizweit einzigartig, fokussiert sie dabei vor allem auf juristische Aspekte. Um die Hebelwirkung des Rechts auszunutzen, erarbeitet die TIR solide Grundlagen für strenge Gesetze sowie ihren konsequenten Vollzug. Sie hilft so nicht nur in Einzelfällen, sondern generell und allen Tieren. Die TIR hat unter anderem massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten und der Schutz ihrer Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist. Mit ihrer rechtswissenschaftlichen Tätigkeit und ihrem breiten Dienstleistungsangebot hat sich die TIR längst als Kompetenzzentrum für Fragen zum Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft etabliert.